

Verfahrensordnung
der Bau-Schlichtungsausschüsse der Bundesinnung Bau
der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
gemäß Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 11.10.2019

P R Ä A M B E L

In der Erkenntnis,

dass in Bauangelegenheiten eine Streitbeilegung in Freiwilligkeit und im Einvernehmen der Beteiligten in der Regel der raschere, effizientere und kostensparendere Weg ist als eine Auseinandersetzung vor einem in zeitlicher und personeller Hinsicht oftmals überforderten Gericht und

in der Erwartung,

dadurch allen Betroffenen eine wesentliche Hilfestellung zu bieten,
hat die Bundesinnung Bau in der WKÖ

Schlichtungsausschüsse

zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten eingerichtet, die sich aus der Berufsausübung ihrer Mitglieder zwischen diesen, mit Subunternehmern oder mit Dritten ergeben.

§ 1

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Schlichtungsausschüsse ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Unternehmen des Baumeistergewerbes zwischen diesen oder mit Dritten ergeben.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse, welche jeweils am Sitz der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck für deren Zuständigkeitsbereich¹ eingerichtet werden, richtet sich grundsätzlich nach dem Firmensitz des Unternehmens des Antragstellers. Abweichende Parteienvereinbarungen sind zulässig, für die Schlichtungsstelle jedoch nicht bindend.
- (3) Die Schlichtungsausschüsse können von den Mitgliedern der Bundesinnung Bau angerufen werden; sie werden aber nur im Einverständnis beider Beteiligter tätig.

§ 2

Besetzung

- (1) Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus Richtern des Aktiv- oder Ruhestands als Vorsitzende und deren Stellvertreter sowie aus fachkundigen Beisitzern und deren Vertreter.
- (2) Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und deren Stellvertreter werden durch die Bundesinnung Bau bestellt.
- (3) Die fachkundigen Beisitzer werden durch die Bundesinnung Bau über Vorschlag der jeweiligen Landesinnungen bestellt und in einer bundeseinheitlichen Liste zusammengefasst.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt grundsätzlich 5 Jahre und endet am 31.12. des 5. auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres. Bestellungen während einer Funktionsperiode aufgrund von Nachnominierungen erfolgen bis zum Ende dieser Funktionsperiode. Die

¹ **Graz** für die Bundesländer Kärnten und Steiermark,
Innsbruck für Vorarlberg und Tirol,
Linz für Salzburg und Oberösterreich sowie
Wien für Niederösterreich, Burgenland und Wien

Beendigung hat keinen Einfluss auf ein laufendes Verfahren. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds hat zu erfolgen, wenn eine unabhängige Erledigung seiner Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Jedes Mitglied kann auf die Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit verzichten.

- (5) Die Schlichtungsausschüsse entscheiden im Einzelfall in der Zusammensetzung eines Senats, bestehend aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie zwei fachkundigen Beisitzern, die der Vorsitzende (sein Stellvertreter) aus der Liste (Abs. 3) auswählt. Enthält die Liste im Einzelfall keine(n) geeigneten fachkundigen Beisitzer, wählt der Vorsitzende diese(n) aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs aus.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind verpflichtet, alle Angelegenheiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen; sie sind dabei unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände der Verfahren und die Beteiligten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.
- (3) Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht kann nur durch die Beteiligten selbst erfolgen.
- (4) Zur Abwendung eigener zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Nachteile können Angaben im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemacht werden.

§ 4

Ablehnung

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind verpflichtet, ihr Amt unverzüglich niederzulegen, wenn sie von Ausschließungs- oder Ablehnungsgründen im Sinne der Bestimmungen der §§ 19 Z.2, 20 JN Kenntnis erlangen.
- (2) Aus denselben Gründen können Beteiligte den Vorsitzenden (seinen Stellvertreter) oder einen Beisitzer ablehnen.
- (3) Die Ablehnungsanträge müssen unverzüglich nach Kenntnis des Grundes gestellt werden.
- (4) Über die Ablehnung entscheidet der Senat endgültig.

§ 5

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jedem Stadium des Verfahrens zu wahren.
- (2) Die Beteiligten können sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen, es besteht aber kein Vertretungszwang.
- (3) Über den Streit ist mündlich zu verhandeln. An der Verhandlung sollen die Beteiligten persönlich teilnehmen oder einen voll informierten, zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.
- (4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann bestellt werden. Der Vorsitzende kann Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (5) Wenn ein Streitfall Gegenstand eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens, eines zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens ist, oder wenn einer der Beteiligten der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht zustimmt oder seine ursprüngliche Zustimmung dazu widerruft, kann das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden. Ein dennoch gestellter oder aufrecht erhaltener Antrag ist vom Vorsitzenden mit begründeter Entscheidung zurückzuweisen. Wird der Streitfall nach

Anrufung der Schlichtungsstelle bei Gericht anhängig gemacht, so ist dies dem Schlichtungsausschuss (dem Senat) unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Senat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit nach geheimer Beratung. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Kann der Senat nicht innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung einen Schlichtungsvorschlag erstatten, hat der Vorsitzende das Scheitern des Schlichtungsversuchs mit begründeter Entscheidung festzustellen. Der Senat kann diese Frist einmal um 6 Monate verlängern, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, sich die Beteiligten nicht dagegen aussprechen und ein Schlichtungsversuch nicht von vornherein aussichtslos ist.
- (8) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens auf dessen Durchführung durch den Vorsitzenden allein einigen. Diesfalls ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich und der Vorsitzende übernimmt allein die Aufgabe des Senates.
- (9) Im Übrigen wird das Verfahren vom Senat nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 6

Verfahrensablauf

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter genauer Darlegung des behaupteten Anspruchs und des zu Grunde liegenden Sachverhalts an die Geschäftsstelle des zuständigen Schlichtungsausschusses (§1 Abs.2) zu richten.
- (2) Dem Antrag ist eine von allen Beteiligten unterzeichnete Erklärung über das Einverständnis zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sowie ein Nachweis über den Erlag der Pauschalgebühr (§ 11) anzuschließen.
- (3) Der Vorsitzende übermittelt den Antrag nach Prüfung der formalen Voraussetzungen den anderen Beteiligten zur Stellungnahme binnen vier Wochen, wobei die Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einmal einen ergänzenden Schriftsatzwechsel zur weiteren Klärung des Sachverhalts unter Setzung kurzer Fristen auftragen.
- (5) Sodann hat der Vorsitzende unverzüglich Ort und Zeit zur Durchführung der mündlichen Verhandlung festzusetzen und die dazu erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Die Namen der Senatsmitglieder sind den Beteiligten anlässlich der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitzuteilen.
- (6) Der Senat kann Zeugen und Sachverständige hören, die von den Beteiligten stellig gemacht werden, sofern er dies für erforderlich hält.
- (7) Der Vorsitzende erstattet nach geheimer Beratung und Abstimmung in mündlicher Verhandlung einen Schlichtungsvorschlag.
- (8) Der Senat kann auch die Feststellung treffen, dass ein Schlichtungsversuch offenbar aussichtslos ist (z.B. wegen fehlender Mitwirkung eines oder mehrerer Beteiligter).

§ 7

Verweigerung der Zustimmung zur Verfahrensdurchführung

- (1) Ist der Versuch der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens Bedingung für eine Deckung eines Anspruches aus einer bestehenden Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung und stimmt einer der Beteiligten diesem Verfahren nicht zu oder widerruft er eine bereits erteilte Zustimmung, ist ein Antrag auf Beschlussfassung im Sinne des § 6 (8) zu stellen. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende allein.
- (2) Fehlt die erforderliche Zustimmung von vornherein, ist dem Antrag nach Abs. 1 ein urkundlicher Nachweis über den vergeblichen Versuch der Erlangung der Zustimmung anzuschließen. Der Vorsitzende kann dessenungeachtet alle ihm erforderlichen Erhebungen darüber anstellen.
- (3) Im Fall des Abs. 2 kann sich der Antrag auf eine kurze Darstellung des strittigen Sachverhaltes beschränken. Es ist ihm ein Nachweis über den Erlag von 20 % der Pauschalgebühr (§ 11) anzuschließen."

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die enthalten muss:
- den Gegenstand, den Ort und den Tag der Verhandlung
 - die Namen der Mitglieder des Senats und aller anwesenden Beteiligten sowie gegebenenfalls eines Schriftführers
 - den Inhalt des Schlichtungsvorschlags
 - gegebenenfalls die Feststellung des Scheiterns eines Schlichtungsversuchs
 - gegebenenfalls den Wortlaut eines abgeschlossenen Vergleichs
 - alle sonstigen wesentlichen Punkte des Verfahrensablaufs.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und – sofern bestellt – vom Schriftführer zu unterzeichnen; die Beteiligten erhalten eine Abschrift.

- (2) Über die geheimen Beratungen des Senats ist ein Beratungsprotokoll zu führen, das die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist von den Senatsmitgliedern zu unterfertigen und vom Vorsitzenden bis zum Abschluss des Verfahrens mit den Akten zu verwahren.

§ 9

Geschäftsstellen

Die Geschäftsstellen der Schlichtungsausschüsse sind bei den Landesinnungen Bau der OLG-Sprengel Wien, OÖ, Stmk. und Tirol eingerichtet. Alle Landesinnungen Bau erteilen Auskünfte über die Einrichtung der Schlichtungsstellen und nehmen Anträge gem. § 6 Abs. 1 zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der im Antrag bezeichneten Schlichtungsstellen entgegen, dem die weiteren Veranlassungen obliegen.

§ 10

Aktenführung

- (1) Für den Inhalt der Akten ist der Vorsitzende des jeweiligen Senats verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Prüfung und Bearbeitung der Schlichtungsfälle im Sinne der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 5 ;
 - b) Auswahl (gegebenenfalls Bestellung) der fachkundigen Beisitzer (§ 2 Abs. 5);
 - c) Leitung der Schlichtungsverhandlung;
 - d) Erstattung eines Schlichtungsvorschlags nach geheimer Beratung und Abstimmung (§ 6 Abs. 7);
 - e) Verfassung der Niederschrift und des Beratungsprotokolls sowie deren Verwahrung (§ 8);
 - f) Ausfertigung schriftlicher Entscheidungen (§ 5 Abs. 5 vorletzter Satz und Abs. 7 erster Satz);
 - g) Einrichtung, Verwaltung und Abrechnung eines Treuhandkontos über die Pauschalgebühren sowie weiterer Zahlungen die Schlichtungsfälle betreffend (§ 11);
- (2) Die Einsichtnahme in die über ein Schlichtungsverfahren errichteten Akten steht nur den Beteiligten und/oder ihren Vertretern zu.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens sind den Beteiligten die von ihnen vorgelegten Beilagen zu ihren Schriftsätzen und die sonstigen von ihnen oder Dritten beigebrachten Urkunden von der Geschäftsstelle zurückzustellen.
- (4) Die Akten und das in einem verschlossenen Umschlag zu verwahrende Beratungsprotokoll verbleiben 10 Jahre in der Geschäftsstelle.

§ 11

Kosten des Verfahrens

- (1) Zur Deckung der Verfahrenskosten ist vom Antragsteller ein von der Bundesinnung Bau der WKO festzusetzender Pauschalbetrag auf einem vom Vorsitzenden einzurichtenden Treuhandkonto zu erlegen. Aus diesem Pauschalerlag hat der Vorsitzende nach Abschluss des Verfahrens nach einem von der Bundesinnung Bau der WKO festgelegten Aufteilungsschlüssel das Honorar der fachkundigen Beisitzer, sein eigenes Honorar und die Bearbeitungskosten (bare Auslagen, Telefonkosten, Schriftführerdienst etc.) zu begleichen.
- (2) Die Abrechnungsunterlagen sind vom Vorsitzenden zu verwahren; sie können von Beauftragten der WKO jederzeit geprüft werden. Nach Beendigung seiner Funktion hat der Vorsitzende diese Unterlagen der Bundesinnung Bau der WKO zu übergeben.
- (3) Sofern eine Anreise von außerhalb des OLG-Sprengels erforderlich ist, haben der Vorsitzende und die fachkundigen Beisitzer Anspruch auf Reisegebühren nach den für Richter geltenden Bestimmungen. Diesfalls hat der Vorsitzende den Erlag von diesbezüglichen Kostenvorschüssen aufzutragen.

§ 12

Soweit in dieser Verfahrensordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Pauschalbetrag und der Aufteilungsschlüssel laut § 11 Abs. 1 der Verfahrensordnung werden gemäß BIAS-Beschluss vom 11.10.2019 folgendermaßen festgelegt:

Verfahrenspauschale:	€ 2.300,--
<i>Davon entfallen auf</i>	
<i>Honorar Vorsitzender</i>	€ 850,--
<i>Honorar Beisitzer je</i>	€ 600,--
<i>Bearbeitungskosten pauschal</i>	€ 250,--